

BVGer C-2116/2013 vom 23. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2116_2013

FR: TAF C-2116/2013 du 23 février 2016

IT: TAF C-2116/2013 del 23 febbraio 2016

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren richtet sich subsidiär nach dem VwVG, soweit nicht das VGG etwas anderes bestimmt oder Bestimmungen des IVG bzw. des ATSG anwendbar sind (vgl. Art. 37 VGG; Art. 3 Bst. dbis VwVG; Art. 2 ATSG; 1 Abs. 1 IVG). Dabei finden grundsätzlich die im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung geltenden Verfahrensvorschriften Anwendung (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, sofern - wie vorliegend - keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 60 ATSG; Art. 52 VwVG), ist darauf einzutreten.

E. 2.1

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BGE 128 II 145 E. 1.2.2, 127 II 264 E. 1b).

E. 2.3

Die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes hat nach dem Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen zu erfolgen (Art. 12 VwVG). Auch das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2, BGE 122 V 158 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen).

E. 2.4

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 2.5

Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweismässigkeit zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweismässigkeit; Ueli Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, 1999, S. 212, Rz. 450; vgl. auch BGE 122 V 157 E. 1d, 122 II 464 E. 4a, 120 Ib 224 E. 2b).

E. 3

Die Verfügungen vom 25. Februar 2013, mit denen dem Beschwerdeführer rückwirkend eine abgestufte Rente zugesprochen wurde, sind Teil ein und derselben Rentenverfügung, die ein einziges Anfechtungsobjekt bilden (im Folgenden: Verfügung vom 25. Februar 2013 oder angefochtene Verfügung). Es ist grundsätzlich nicht zwischen einem nicht angefochtenen und formell rechtskräftigen Teil (Rentenansprüche bis 30. September 2010) und einem strittigen Teil (allfälliger Rentenanspruch ab 1. Oktober 2010) zu unterscheiden (vgl. Urteil des BVGer C-1828/2011 vom 26. August 2013 E. 4.2 m.H.). Allerdings prüft das Gericht primär die vom Beschwerdeführer vorgetragene Rüge, die sich einzig auf den Rentenanspruch ab Oktober 2010 beziehen. Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen verpflichtet das Gericht nicht, die angefochtene Verfügung auf alle erdenklichen Rechtsfehler hin zu untersuchen. Nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder aufgrund der Akten hinreichender Anlass besteht. Das ist vorliegend nicht der Fall (vgl. Urteil des BVGer C-2646/2013 vom 27. Mai 2015 E. 3.2 m.H.; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 61 N. 45).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ist französischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Frankreich, weshalb das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681) sowie die gemäss Anhang II des FZA anwendbaren Verordnungen (EG)

des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 sowie Nr. 987/2009 vom 16. September 2009, welche am 1. April 2012 die Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 sowie Nr. 574/72 vom 21. März 1972 abgelöst haben, anwendbar sind.

E. 4.2

Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Angehörigen der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Soweit - wie vorliegend - weder das FZA und die gestützt darauf anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte abweichende Bestimmungen vorsehen noch allgemeine Rechtsgrundsätze dagegen sprechen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens und die Prüfung des Rentenanspruchs alleine nach der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4), was sich auch mit dem Inkrafttreten der oben erwähnten Verordnungen am 1. April 2012 nicht geändert hat (Urteil des BVGer C-269/2014 vom 13. Januar 2015 E. 3.1). Demnach bestimmt sich vorliegend die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung hat, allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 5.1

Gemäss Art. 40 Abs. 2 IVV (SR 831.201) ist bei Grenzgängern die IV Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet der Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit ausübt, zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen zuständig. Dies gilt auch für ehemalige Grenzgänger, sofern sie bei der Anmeldung ihren ordentlichen Wohnsitz noch in der benachbarten Grenzzone haben und der Gesundheitsschaden auf die Zeit ihrer Tätigkeit als Grenzgänger zurückgeht. Die Verfügungen werden von der IVSTA erlassen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer war sowohl bei Eintritt des geltend gemachten Gesundheitsschadens als auch zum Anmeldezeitpunkt als Grenzgänger im Kanton Basel-Stadt erwerbstätig und lebte in der benachbarten Grenzzone. Unter diesen Umständen waren die IV-Stelle BS zur Entgegennahme und Prüfung der IV-Anmeldung und die IVSTA für den Erlass der angefochtenen Verfügungen vom 25. Februar 2013 zuständig.

E. 6.1

In zeitlicher Hinsicht sind - vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 220 E. 3.1.1; 131 V 11 E. 1). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; vgl. BGE 130 V 445 E. 1.2.1).

E. 6.2

Im vorliegenden Verfahren finden Vorschriften Anwendung, die bei Eintritt des Versicherungsfalles, spätestens jedoch bei Erlass der Verfügung vom 25. Februar 2013 in Kraft standen; weiter aber auch solche Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung eines allenfalls früher entstandenen Rentenanspruchs von Belang sind (das IVG in der Fassung der Bundesgesetze vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 [4. IV-Revision, AS 2003 3837], vom 6. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 [5. IV-Revision; AS 2007 5129] sowie vom 18. März

2011, in Kraft seit 1. Januar 2012 [IV-Revision 6a; AS 2011 5659] mit den entsprechenden Fassungen der IVV [AS 1992 1251, 2003 3859, 2007 5155, 2011 5679]).

E. 6.3

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 25. Februar 2013) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen grundsätzlich Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b; Urteil des BGer 9C_803/2009 vom 25. März 2010 E. 5).

E. 7

Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (Art. 8 ATSG) und beim Eintritt der Invalidität - so Art. 36 Abs. 1 IVG - während mindestens drei vollen Jahren AHV/IV-Beiträge geleistet hat (vgl. Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Auflage 2014, Art. 36 N 3). Letztgenannte Voraussetzung ist im Falle des Beschwerdeführers zweifelsohne erfüllt.

E. 8.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG); sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 8.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Bst. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (Bst. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Bst. c). Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 29 Abs. 1 ATSG (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG).

E. 8.3

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG wird die Rente nach dem Grad der Invalidität abgestuft. Der Anspruch geht auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, und auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem IV-Grad von mindestens 50 % besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. Laut Art. 29 Abs. 4 IVG werden

Renten, die einem IV-Grad von weniger als 50 % entsprechen, nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, was nach der Rechtsprechung eine eigenständige Anspruchsvoraussetzung darstellt (vgl. BGE 121 V 264 E. 6c). Vorbehalten sind abweichende völkerrechtliche Vereinbarungen. Eine solche gilt mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU und der Schweiz, sofern sie in einem Mitgliedstaat der EU Wohnsitz haben. Bei diesen findet die Beschränkung des Rentenexports keine Anwendung (BGE 130 V 253 E. 2.3 und 3.1).

E. 9.1

Bei einer erwerbstätigen versicherten Person, wie es vorliegend der Fall ist, bestimmt sich der Grad der Invalidität nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenüber gestellt werden. Der IV-Grad entspricht dem prozentualen Anteil der Erwerbseinkünfte am Valideneinkommen (BGE 130 V 343 E. 3.4.2; BGE 128 V 29 E. 1). Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des frühestmöglichen Beginns des Rentenanspruchs bzw. der Rentenreduktion, vorliegend im Oktober 2010, massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass respektive bis zum Einspracheentscheid zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222 E. 4).

E. 9.2

Für die Ermittlung des Einkommens, welches der Versicherte ohne Invalidität erzielen könnte (Valideneinkommen), ist entscheidend, was er im fraglichen Zeitpunkt nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein gültigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. BGE 126 V 360 E. 5b, BGE 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen) als Gesunder tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen ebenfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwiesen sein, damit sie berücksichtigt werden können. Da die Invaliditätsbemessung bezweckt, voraussichtlich bleibende oder zumindest längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit zu erfassen, ist bei der Ermittlung des Valideneinkommens auch eine berufliche Weiterentwicklung und ein damit einhergehendes höheres Einkommen zu berücksichtigen. Voraussetzung dafür sind jedoch konkrete Anhaltspunkte, dass ein derartiger beruflicher Anstieg tatsächlich realisiert worden wäre. Blosser Absichtserklärungen genügen nicht. Die Absicht, beruflich weiterzukommen, muss bereits durch konkrete Schritte, wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums und ähnlichem kundgetan worden sein (vgl. Meyer/Reichmuth, a.a.O., Art. 28a N 64).

E. 9.3

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Voraussetzung ist unter anderem, dass der Versicherte einer Tätigkeit nachgeht, von der anzunehmen ist, dass er die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft. Ist das - wie hier - nicht der Fall, so sind nach der Rechtsprechung die gesamtschweizerischen Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) heranzuziehen (vgl. BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Massgebend sind dabei die monatlichen Bruttolöhne (Zentralwerte) im jeweiligen Wirtschaftssektor. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens anhand von Tabellenlöhnen bei Versicherten, die nach Eintritt des Gesundheitsschadens lediglich noch leichte und intellektuell nicht anspruchsvolle Arbeiten verrichten können, ist in der Regel vom durchschnittlichen monatlichen Bruttolohn für Männer oder Frauen bei einfachen und repetitiven Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4 des Arbeitsplatzes) auszugehen. Dabei sind in erster Linie die Lohnverhältnisse im privaten Sektor massgebend (SVR 2002 UV Nr. 15 E. 3c/cc). Da den Tabellenlöhnen generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde liegt, ist eine Umrechnung auf eine betriebsübliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit erforderlich (BGE 126 V 75 E. 3b/bb).

E. 9.4

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage der Schweizerischen Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik ermittelt, so ist der entsprechende Anfangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten leidensbedingten Abzug wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen (BGE 134 V 322 E. 5.2; 129 V 472 E. 4.2.3). Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad). Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 135 V 297 E. 5.2; 134 V 322 E. 5.2).

E. 10

Im vorliegenden Fall ist streitig und zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer ab Oktober 2010 ein Rentenanspruch zusteht.

E. 10.1

Die Vorinstanz verneint einen solchen Rentenanspruch, weil ihr Einkommensvergleich für das Jahr 2010 einen IV-Grad von weniger als 40 % ergibt. Dabei ist von Interesse, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung noch von einem IV-Grad von 25 % ausging und in Rahmen der Vernehmlassung als Folge einer gegenüber der angefochtenen Verfügung erheblichen Herabsetzung des Invalideneinkommens von Fr. 55'273.00 auf Fr. 44'038.00 bei gleichzeitiger leichter, aber relevanter Verminderung des Valideneinkommens von Fr. 73'549.00 auf Fr. 72'129.00 einen IV-Grad von 39 % errechnete. Der Beschwerdeführer andererseits gelangt ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 80'600.00 und einem Invalideneinkommen von Fr. 38'992.35 zu

einem IV-Grad von 51.6 % (aufgerundet 52 %, vgl. dazu BGE 130 V 121) und ist daher der Auffassung, dass ihm eine halbe IV-Rente zusteht. Beide Rechtsstandpunkte hängen von der Höhe der anerkannten bzw. beanspruchten Valideneinkommen ab. Es rechtfertigt sich daher, vorab auf den Einkommensvergleich einzugehen.

E. 10.2

Der Beschwerdeführer bezog im Jahr 2006 in den Monaten vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens einen AHV-relevanten Bruttomonatslohn von Fr. 5'400.00 (Lohnrückblick 2006 des Arbeitgebers, B-act. 9.3). Dieser Lohn war entsprechend den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags des Gastgewerbes (nachfolgend: GAV) 13 Mal im Jahr geschuldet. Im Kalenderjahr zuvor realisierte der Beschwerdeführer 13 Monatslöhne zu Fr. 5'200.00, was einen Jahresverdienst von Fr. 67'600.00 ergibt. Die Vorinstanz ging in der angefochtenen Verfügung von einem Jahresverdienst von Fr. 69'931.00 aus, erhöhte diesen um die Nominallohnentwicklung bis 2010 von 6.7 % und gelange so für das Jahr 2010 zu einem Valideneinkommen von Fr. 73'549.00. Den Betrag von Fr. 69'931.00 übernahm die Vorinstanz aus der Verfügung des Unfallversicherers von 6. Januar 2011, wo er als versicherter Verdienst für die Zeit von 7. Juli 2005 bis 6. Juli 2006, d.h. für das unmittelbar dem Unfalldatum vorangehende Jahr figuriert. Der Unfallversicherer legte dieser Berechnung ein Einkommen von Fr. 67'600.00 für das Jahr 2005 (13 x Fr. 5'200.00) und Fr. 70'200.00 für das Jahr 2006 (13 x Fr. 5'400.00) zugrunde, rechnete es auf einen Tag um (Jahr 2005: $\text{Fr. } 67'600.00 \times 1/365 = \text{Fr. } 185.20$; Jahr 2006: $\text{Fr. } 70'200.00 \times 1/365 = \text{Fr. } 192.33$) und gelangte so für die Zeit vom 7. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005 zu einem Betrag von Fr. 32'965.60 (178 Tage zu Fr. 185.20) und für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 6. Juli 2006 zu einem Betrag von Fr. 35'965.70 (187 Tage zu Fr. 192.33), die zusammen die eingangs erwähnten Fr. 68'931.30 ergeben.

E. 10.3

In ihrer Vernehmlassung wählte die Vorinstanz eine andere Berechnungsweise. Neu wollte sie als Ausgangspunkt ihrer Berechnung nur das Einkommen des Jahres 2005 in der Höhe von Fr. 67'600.00 (13 x Fr. 5'200.00) anerkennen. Zuzüglich einer Nominallohnentwicklung von 6.7 % für das Jahr 2010 gelangte sie so zu einem Valideneinkommen für das Jahr 2010 von Fr. 72'129.00. Die Vorinstanz erläuterte in ihrer Vernehmlassung nicht die Gründe, die sie zu diesem Vorgehen veranlassten. In ihrer Duplik wies sie auf das Fehlen unfallfremder gesundheitlicher Beeinträchtigungen hin, was ihr im Rahmen der angefochtenen Verfügung gestattet habe, das vom Unfallversicherer ermittelte versicherte Einkommen im dem Unfall unmittelbar vorangehenden Jahr zu übernehmen. Das Abstellen auf den Verdienst des Jahres 2005 führt ihrer Auffassung nach zum "praktisch gleichen Ergebnis". Die Vorinstanz stellte sich im Übrigen auf den Standpunkt, dass ihr Vorgehen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspreche, wonach Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte und nötigenfalls der Teuerung angepasste Verdienst sei. Das sei in casu das Jahr 2005 mit einem gemäss IK-Auszug erzielten Jahreseinkommen von Fr. 67'600.00 und nicht der auf das Jahr 2006 hochgerechnete Lohn, wie der Beschwerdeführer annehme. Ausnahmen von diesem Grundsatz seien vorliegend keine nachgewiesen. Insbesondere seien bei den Akten keine Hinweise auf eine angefangene oder konkrete in die Wege geleitete Weiterbildung dokumentiert.

E. 10.4

Der Vorinstanz ist entgegenzuhalten, dass der Unfallversicherer das versicherte Einkommen des unmittelbar dem Unfall vorangehenden Jahres nicht zur Ermittlung des Valideneinkommens und damit des IV-Grades heranzog, wie es die Vorinstanz im Rahmen der angefochtenen Verfügung tat, sondern zur Berechnung der Höhe der Rente bei gegebenem IV-Grad. Die Frage einer Bindung an den Entscheid des Unfallversicherers stellt sich bei dieser Rechtslage zum vornherein nicht (zur fehlender Bindungswirkung vgl. BGE 133 V 549 E. 6 m.H.). Sodann trifft es nicht zu, dass der von der Vorinstanz vollzogene Wechsel der Berechnungsgrundlage für das Valideneinkommen zu einem praktisch gleichen Ergebnis führt, wie die Vorinstanz behauptet. Die mit dem Wechsel einhergehende leichte Senkung des Valideneinkommens des Jahres 2010 von Fr. 73'549.00 auf Fr. 72'129.00 ist im Gegenteil von entscheidender Bedeutung, weil sie in Verbindung mit der gleichzeitig vollzogenen Reduktion des Invalideneinkommens des Jahres 2010 von Fr. 55'273.00 (recte: Fr. 55'047.00 = Fr. 61'164.00 x 90 %) auf Fr. 44'038.00 (Fr. 61'164.00 x 80 % x 90 %) wegen neu anerkannter medizinisch-theoretischer Arbeitsfähigkeit in angepassten Verweisungstätigkeiten von 80 % den IV Grad unter die rentenrelevante Schwelle von 40 % drückte. Ohne diese betrüge er genau 40 % ($100 \times [\text{Fr. } 73'549.00 - \text{Fr. } 44'038.00] \div \text{Fr. } 73'549.00$). In der Hauptsache aber steht fest, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2006 einen monatlichen Verdienst von Fr. 5'400.00 erzielt hatte, bevor er im Juli verunfallte. Da Monatslöhne gemäss dem GAV 13 Mal im Jahr ausgerichtet werden, kann mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2006 ein Jahreseinkommen von Fr. 70'200.00 erzielt hätte, wäre er Mitte Jahr nicht verunfallt ($13 \times \text{Fr. } 5'400.00$). Eine Anpassung an die Nominallohnentwicklung von 2006 (100.7 Punkte gemäss der Tabelle T1.1.05 [Nominallohnindex, Männer, 2006-2010], Abschnitt G, H [Handel, Reparatur, Gastgewerbe]) bis 2010, dem Jahr des Einkommensvergleichs (107.1 Punkte gemäss der vorzitierten Tabelle) führt für das Jahr 2010 zu einem Valideneinkommen von Fr. 74'662.00 ($\text{Fr. } 70'200.00 \times 107.1 \div 100.7$).

E. 10.5

Die Annahme eines höheren Valideneinkommens als des weiter oben ermittelten Betrages von Fr. 74'662.00 rechtfertigt sich entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht. Zwar ging der Unfallversicherer in seiner Verfügung für das Jahr 2010 von einem Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 80'600.00 aus ($13 \times \text{Fr. } 6'200$). Dabei stützte er sich vollumfänglich auf eine Auskunft des Arbeitgebers des Beschwerdeführers vom 10. November 2010, wonach der Beschwerdeführer ohne Unfall und bei einem Pensum von 100 % im Jahr 2010 ein Einkommen in der genannten Höhe erzielt hätte. Die entsprechende Auskunft ist indessen nicht aktenkundig. Aktenkundig ist hingegen ein vom 24. November 2010 datierter Eintrag im Protokoll der IV-Stelle BS zu einem Telefongespräch mit einer Vertreterin des Arbeitgebers, in dem es offenkundig um den Verdienst ging, den der Beschwerdeführer im Jahr 2010 ohne die gesundheitliche Beeinträchtigung erzielt hätte (nicht paginiert im Dossier der IV-Stelle BS abgelegt, B-act. 9.1). Diese nannte ohne Zugriff auf ihre Daten einen Monatslohn von Fr. 6'300.00 bis Fr. 6'400.00. Angesprochen auf den Umstand, dass ein Lohn in diesem Betrag vom Unfallversicherer als sehr hoch bezeichnet wurde, erwiderte sie, dieser sei mit dem neuen GAV und den Weiterbildungen, die der Beschwerdeführer ohne den Unfall "sicher" absolviert hätte, gut zu begründen. Allerdings lassen die Mindestlohnansätze des GAV für die relevante Zeitspanne 2006 bis 2010 keine besonderen Lohnsteigerungen erkennen und die blosser Annahme, der Beschwerdeführer hätte mit Sicherheit Weiterbildungen besucht, genügt nicht, um die

Annahme zu rechtfertigen, die geltend gemachte, gemessen an der Nominallohnentwicklung weit überdurchschnittliche Lohnsteigerung von 15 % wäre mit überwiegender Wahrscheinlichkeit realisiert worden.

E. 10.6

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass der Berechnung des IV-Grades ein Valideneinkommen von Fr. 74'662.00 zugrunde zu legen ist. Was das Invalideneinkommen anbetrifft, so übernahm die Vorinstanz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens mit einer medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit in angepassten Verweisungstätigkeiten von 80 % die Einschätzung des RAD-Arztes, nachdem sie in der angefochtenen Verfügung noch von einer Arbeitsfähigkeit von 100 % ausgegangen war. Ferner hielt sie an einem leidensbedingten Abzug von 10 % fest. Ausgehend von einem Jahrestabellenlohn von Fr. 61'164.00 (Tabellenlohn LSE 2010, Tabelle TA1, Total Männer, Anforderungsprofil 4, im Betrag von monatlich Fr. 4'901.00, hochgerechnet von 40 auf 41.6 Wochenstunden, ausmachend Fr. 5'097.00, hochgerechnet auf ein Jahr) ergibt sich so ein Invalideneinkommen von Fr. 44'038.00 (Fr. 61'164.00 x 80 % x 90 %). Der IV-Grad beträgt alsdann 41 % ($100 \times [\text{Fr. } 74'662.00 - \text{Fr. } 44'038.00] \div \text{Fr. } 74'662.00$). Der Beschwerdeführer geht von demselben Jahrestabellenlohn aus, macht aber eine medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit in angepassten Verweisungstätigkeiten von 75 % und einen leidensbedingten Abzug von 15 % geltend. Er gelangt so zu einem Invalideneinkommen von Fr. 38'992.00 (Fr. 61'164.00 x 75 % x 85 %), was einen IV-Grad von 48 % ergibt. In beiden Fällen besteht ein Anspruch auf eine IV-Viertelrente. Da für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass besteht, den von den Parteien gezogenen Rahmen bezüglich des Grades der Arbeitsfähigkeit in angepassten Verweisungstätigkeiten (80 % gemäss Vorinstanz gegenüber 75 % gemäss Beschwerdeführer) und der Höhe des leidensbedingten Abzugs (10 % gemäss Vorinstanz gegenüber 15 % gemäss Beschwerdeführer) zu verlassen, kann auf eine nähere Bestimmung dieser Elemente, weil nicht entscheidungsrelevant, verzichtet werden.

E. 11

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer per 1. Oktober 2010 eine IV-Viertelrente zusteht. Soweit die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer eine solche ganz verweigert, erweist sie sich als bundesrechtswidrig. Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung insoweit zu ergänzen, als dem Beschwerdeführer per 1. Oktober 2010 eine Viertelrente der Invalidenversicherung zugesprochen wird. Die entsprechenden Rentenbeträge sind von der Vorinstanz zu ermitteln und gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu verzinsen.

E. 12

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 12.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Unterliegt sie nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Im vorliegenden Fall sind die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG auf Fr. 400.00 festzusetzen und im Umfang von Fr. 200.- dem teilweise unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die ebenfalls teilweise unterliegende Vorinstanz hat gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten zu tragen.

E. 12.2

Dem durch einen Rechtsanwalt vertretenen, teilweise obsiegenden Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm entstandenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen. Die Parteientschädigung ist als Folge des bloss teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers entsprechend zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Die Vorinstanz dagegen hat in ihrer Eigenschaft als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Die Parteientschädigung umfasst in casu die Kosten der Rechtsvertretung, die gemäss Kostennote vom 14. Januar 2014 und Ergänzung vom 8. Januar 2016 Fr. 3'781.25 betragen. Davon entfallen Fr. 3'637.50 auf das Anwaltshonorar (14.55 Stunden zu Fr. 250.00) und Fr. 143.75 auf die Auslagen. Die Kostennote gibt zu keinen Beanstandungen Anlass, sodass auf sie abgestellt werden kann (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Da der Beschwerdeführer bloss teilweise mit seinen Rechtsbegehren durchgedrungen ist, ist die Parteientschädigung entsprechend zu kürzen und auf Fr. 2'000.00 festzusetzen (ohne Mehrwertsteuer, vgl. dazu Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 und 18 Abs. 1 MWSTG [SR 641.20] sowie Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). Dispositiv S. 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.